



AMTSBLATT

Nummer 86/2024

vom 16.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Tages der Wahl der/des Landrätin/Landrats des Rhein-Pfalz-Kreises und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht bestätigten Wahltermin der Landratswahl 2025. Diese soll zusammen mit der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 stattfinden. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen. Mit Blick auf die kurzen Fristen im Falle der vorgezogenen Wahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags bereits einzuleiten.

I.

Am Sonntag, dem **23. Februar 2025**, findet voraussichtlich die Wahl der/des Landrätin/Landrats statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird in diesem Fall am Sonntag, dem **16. März 2025**, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Landrätin/Landrats auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Landkreises einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung in einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern / Anhängerinnen und Anhängern / Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am **31. Dezember 2024, 18 Uhr** bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Bebringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Landrätin/Landrats darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **250** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Kreiswahlleiter

Herrn Landrat Clemens Körner,
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

oder bei dem für die Durchführung der Wahl beauftragten Mitarbeiter der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, **Herrn Torsten Zimmer, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Raum C 27**, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem, **6. Januar 2025, 18 Uhr.**

V.

Vordrucke wie Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der zuständigen Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erhältlich und sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter www.rhein-pfalz-kreis.de eingestellt und können heruntergeladen werden.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter oder Beauftragten der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis kostenfrei abgegeben.

Ludwigshafen, 16. Dezember 2024

gez.

Clemens Körner
Landrat und
Kreiswahlleiter